

IFRS Aktuell*

Neues aus der internationalen Rechnungslegung

Inhalt

1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC
2. Europäische Union, SEC
3. AFRAC
4. IASB Projektplan
5. *PwC Academy* Seminare
6. PwC Publikationen

1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC

IASB Juni-Meeting

Unternehmenszusammenschlüsse II – Bilanzierung eines Operating-Leasingvertrags bei Erwerb des Leasinggebers

Wie in der diesjährigen Juni-Ausgabe von IFRS Aktuell berichtet, revidierte der IASB im Joint Meeting mit dem FASB im Interesse der Konvergenz an US GAAP, seine bisherige Meinung in Bezug auf die Frage, ob bei der Bewertung eines Leasingobjektes für Zwecke der Kaufpreisallokation ein ungünstiger Operating-Leasingvertrag berücksichtigt werden soll.

Der IASB kehrte nun jedoch zu seiner bisherigen Meinung zurück, wonach das Leasingobjekt unter Einbezug eines günstigen (oder ungünstigen) Operating-Leasingvertrags zu bewerten ist. Hierdurch wird ein Konflikt bei Anwendung des Modells des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value Model) des derzeit geltenden IAS 40, *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien*, vermieden.

Der IASB hob jedoch hervor, dass in den Fällen, in denen das Leasingobjekt in den Folgeperioden nach dem Anschaffungskostenmodell des IAS 40 i. V. m. IAS 16 bilanziert und beschrieben wird, der Wert, der dem Operating-Leasingvertrag zuzuordnen ist, als separate Komponente des Vermögenswertes beschrieben werden soll. Der IASB wies den Mitarbeiterstab an, entsprechende Regelungen in die Änderungen zu IAS 16, *Sachanlagen*, aufzunehmen.

Im Ergebnis unterschieden sich die Meinungen des IASB und des FASB damit lediglich in Bezug auf den Ausweis von günstigen (oder ungünstigen) Operating-Leasingverträgen.

Unternehmenszusammenschlüsse II – Ersetzung von aktienbasierten Vergütungszusagen

Der Board führte die Diskussion über die bilanzielle Behandlung von aktienbasierten Vergütungszusagen des Erwerbers, die im Austausch für Zusagen, die vom erworbenen Unternehmen vor Erwerbszeitpunkt gegenüber den Arbeitnehmern gemacht wurden, gewährt werden (replacement awards), fort. Er bestätigte dabei vorläufig, dass „replacement awards“ (oder Teile dessen) nur dann bei der Ermittlung des Kaufpreises für das erworbene Unternehmen zu berücksichtigen sind, wenn der Erwerber zu deren Gewährung verpflichtet ist.

Leasing – Änderung der Bilanzierungsvorschriften für Leasingverhältnisse

Gegenstand der Juni-Sitzung war die Bewertung der aus einem einfachen Leasingverhältnis resultierenden Vermögenswerte und Schulden.

Für die Bewertung des Nutzungsrechts diskutierte der Board drei Alternativen: die Bilanzierung nach IAS 38 als immateriellen Vermögenswert, die Bilanzierung nach einem neu zu entwickelnden Modell, das u. U. eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (fair value) stärker berücksichtigen würde, und die Bilanzierung nach der Art des Leasingobjektes. Der Board präferiert die letztere Variante. Handelt es sich bei dem Leasingobjekt um einen Vermögenswert des Sachanlagevermögens (property, plant and equipment), hätte die Ersterfassung und die Folgebilanzierung folglich nach IAS 16 zu erfolgen.

Nach vorläufigem Beschluss des Boards handelt es sich bei der Verbindlichkeit des Leasingnehmers um eine Finanzschuld im Anwendungsbereich des IAS 39. Diese soll im Zeitpunkt der Ersterfassung mit ihrem beizulegenden Zeitwert erfasst werden. Die Folgebilanzierung erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode (effective interest method); allerdings soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Folgebilanzierung zum beizulegendem Zeitwert vorzunehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass teilweise das Leasingobjekt im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht existiert oder noch nicht zur unmittelbaren Nutzung zur Verfügung steht und folglich bis zur Nutzung durch den Leasingnehmer zwischen diesen beiden Zeitpunkten ein erheblicher Zeitraum liegen kann, beauftragte der Board den Mitarbeiterstab, die aus solchen Umständen resultierenden Vermögenswerte und Schulden näher zu analysieren.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Board diskutierte über die Behandlung von beitragsorientierten Zusagen, die einen festgelegten Ertrag auf die Beiträge vorsehen (Defined Return Promises). Dabei wurden u. a. folgende Hauptthemen behandelt:

- Bewertung der Verpflichtung für Beitragserfordernisse von derartigen Zusagen
- Klassifizierung von inflationsbedingten Erhöhungen (inflationary increases)
- Disaggregation und Darstellung des Aufwands

Rahmenkonzept

Der Board setzte im Zusammenhang mit der Phase A des Rahmenkonzept-Projektes seine Diskussion des Diskussionspapiers „Vorläufige Ansichten zu einem verbesserten Rahmenkonzept der Rechnungslegung: Die Zielsetzung der Rechnungslegung und qualitative Anforderungen entscheidungsnützlicher Informationen der externen Rechnungslegung“ fort.

Es wurden vorläufige Entscheidungen bezüglich mehrerer Fragestellungen getroffen. So wurde bspw. vom Board bestätigt, dass sich die im Kapitel 1 des Diskussionspapiers enthaltene Zielsetzung auf die gesamte Rechnungslegung (financial reporting) und nicht nur auf Abschlüsse erstreckt. Außerdem stellte der Board klar, dass die Wahl der Perspektive des Unternehmens (entity perspective) – und nicht seiner Eigentümer oder anderer Stakeholder – für Abschlüsse für allgemeine Zwecke im Diskussionspapier nicht als grundsätzliche Entscheidung zur Anwendbarkeit der

Entity- oder Proprietary-Theorie zu verstehen ist und damit den Ergebnissen der Projektphase D, *Berichterstattendes Unternehmen*, nicht vorgegriffen werden soll.

Der IASB schloss sich zudem der Entscheidung des FASB an, die „Zeitnähe“ (timeliness) künftig nicht mehr als Bestandteil der „Relevanz“ (relevance) anzusehen, sondern als weitere qualitative Anforderung neben der „Vergleichbarkeit“ (comparability), „Verständlichkeit“ (understandability) und „Verifizierbarkeit“ (verifiability) herauszustellen.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Thema der „Rechenschaftsfunktion“ (stewardship / accountability) waren dagegen nicht Gegenstand der Diskussionen. Sie sollen vom IASB und FASB erst in einem späteren Treffen diskutiert werden.

Jährlicher Improvements-Prozess

Der IASB diskutierte die Aufnahme von 12 Fragestellungen in den einmal jährlich zu veröffentlichenden Entwurf zur Vornahme kleinerer Änderungen an Standards. Der erste Entwurf soll im Oktober 2007 veröffentlicht werden:

IAS 38 – Werbung und Verkaufsförderung

Nach weiteren Diskussionen bestätigte der Board seine im Mai-Meeting geäußerte Ansicht (vgl. Juni-Ausgabe dieses Newsletter). Demnach sind Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Werbe- und Verkaufsförderungsaktivitäten grundsätzlich dann als Aufwand zu erfassen, wenn das Unternehmen die Güter- oder Dienstleistung empfangen hat. Auf den Zeitpunkt der Werbemaßnahmen kommt es insofern nicht an.

IAS 16 – Verkauf von zu Vermietungszwecken gehaltenen Vermögenswerten

Das IFRIC hatte die Entscheidung, ob in bestimmten Fällen aus diesen Transaktionen Umsatzerlöse auszuweisen sind, an den Board verwiesen (vgl. hierzu die Ausführungen in der Mai-Ausgabe dieses Newsletter). Für Unternehmen, welche im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit regelmäßig zuvor an Dritte vermietete Immobilien veräußern, traf der Board auf seiner Juni-Sitzung folgenden vorläufigen Beschluss: Im Zeitpunkt, in dem die Bedingung des IFRS 5 zur Qualifizierung der Immobilie als „zur Veräußerung gehaltener Vermögenswert“ (held for sale) erfüllt ist, ist die Immobilie mit ihrem fortgeführten Buchwert den Vorräten zuzuordnen. Die Erlöse aus der anschließenden Veräußerung sind dann als Umsatzerlöse auszuweisen. Der Board hat den Mitarbeiterstab beauftragt in diesem Sinne eine Anpassung des IAS 16 vorzubereiten. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen innerhalb der Kapitalflussrechnung gelegt werden. Der Board möchte vermeiden, dass die Anschaffungsinvestition innerhalb des Investitionsbereichs ausgewiesen wird, während der spätere Verkauf zur Veränderung der Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit führen würde.

IAS 1 und IAS 39 – Ausweis von Derivaten als kurz- oder langfristig

In IAS 1.62 ist ein Beispiel für kurzfristige Verbindlichkeiten enthalten, das so interpretiert werden kann, dass alle finanziellen Verbindlichkeiten, die gemäß IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, als zu Handelszwecken zu klassifizieren sind, d. h. somit auch Derivate, als kurzfristige Schulden auszuweisen sind. Eine derartige Interpretation des IAS 1.62 erscheint jedoch widersprüchlich zu den allgemeinen Kriterien zur Einstufung als kurz- bzw. langfristig (IAS 1.60). Der Board beschloss, das oben genannte Beispiel zu ergänzen, um diese Implikation auszuräumen. Zudem soll IAS 1.59 bezüglich von Vermögenswerten analog ergänzt werden.

IAS 28 – Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen

Der Board hatte bereits in seinem Mai-Meeting die Frage entschieden, ob Wertminderungen bei assoziierten Unternehmen i. S. d. IAS 28, *Anteile an assoziierten Unternehmen*, auch dem anteiligen Goodwill zugerechnet werden müssen (vgl. Juli-Ausgabe dieses Newsletter). Demnach sollen Wertminderungen nach erstmaliger Anwendung der Equity-Methode nicht dem in dem Buchwert des assoziierten Unternehmens enthaltenen Goodwill zugerechnet werden. Bei späteren Wertaufholungen des assoziierten Unternehmens ist der Buchwert der Anteile entsprechend zuzuschreiben, d. h. das grundsätzliche Wertaufholungsverbot des IAS

36 für den Goodwill kommt hier folglich nicht zur Anwendung. Im Juni-Meeting entschied der Board im Zusammenhang mit dieser Fragestellung nun, dass auf die Anteile an assoziierten Unternehmen wie bisher die Wertminderungsvorschriften des IAS 36 und nicht die des IAS 39 Anwendung finden sollen.

IAS 39 – Umklassifizierung von Derivaten in die bzw. aus der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“

Gemäß IAS 39.50 ist eine Umklassifizierung von Finanzinstrumenten in die bzw. aus der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ nicht zulässig. Für einige Finanzinstrumente sind die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Kategorie jedoch erst nach erstmaligem Ansatz erfüllt bzw. sind diese nach erstmaligem Ansatz nicht mehr erfüllt. Dies trifft bspw. auf Derivate zu, die nach erstmaligem Ansatz als Sicherungsinstrumente designiert werden, oder auf Derivate, die keine effektiven Sicherungsinstrumente mehr sind. Ein weiteres Beispiel hierfür sind Finanzinstrumente, die in einem Portfolio gehalten werden, für das erstmalig in der jüngeren Vergangenheit Hinweise auf kurzfristige Gewinnmitnahmen bestehen bzw. für das Hinweise auf eine Beendigung solcher Aktivitäten bestehen. Der Board ist der Ansicht, dass es sich, wenn die Kriterien für eine Klassifizierung als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ erstmalig bzw. nicht mehr erfüllt werden, nicht um eine Umklassifizierung i. S. d. IAS 39.50 handelt. Der Board wies den Mitarbeiterstab daher an, eine Ergänzung diesbezüglich zu formulieren.

IAS 39 – Anzuwendender Effektivzinssatz bei Beenden einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts

Bei der Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung als Absicherung des beizulegenden Zeitwerts ist der Buchwert des Grundgeschäfts gemäß IAS 39.89 (b) an dessen beizulegenden Zeitwert anzupassen. Gemäß IAS 39.92 führt eine solche Anpassung nach Beenden der Bilanzierung als Absicherung des beizulegenden Zeitwerts zu einer Neuberechnung des Effektivzinssatzes. IAS 39.AG8 regelt hingegen, dass Schätzungsänderungen von Cashflows aus Finanzinstrumenten zu einer Neuberechnung des Buchwerts auf Basis des ursprünglichen Effektivzinssatzes führen. Um einen möglichen Konflikt beider Regelungen zu beseitigen, beschloss der Board, IAS 39 dahingehend zu ergänzen, dass in diesem Fall die Regelungen des IAS 39.92 Vorrang vor IAS 39.AG8 haben.

IAS 39 – Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen als eng mit dem Basisschuldvertrag verbundene eingebettete Derivate

Schuldinstrumente, die bei Ausübung einer eingebetteten Vorfälligkeitsoption eine Vorfälligkeitsentschädigung vorsehen, die dem Emittenten des Schuldinstruments die entgangenen Zinserträge kompensieren soll, scheinen die Kriterien des IAS 39.AG33 (a) zu erfüllen, wonach die eingebettete Option als eng mit dem Basisvertrag verbunden anzusehen und damit nicht abspaltungspflichtig ist. Würde stattdessen IAS 39.AG30 (g) angewendet, wäre eine eingebettete Vorfälligkeitsoption jedoch nicht eng mit dem Basisvertrag verbunden, es sei denn, der Ausübungspreis entspräche zu jedem Ausübungszeitpunkt nahezu den fortgeführten Anschaffungskosten des Schuldinstruments. Der Board entschied, Vorfälligkeitsoptionen unter die Regelungen des IAS 39.AG33 (a) zu subsumieren. IAS 39.AG33 (a) wird hierzu entsprechend ergänzt.

IAS 20 und IAS 39 – Bilanzierung von unterverzinlichen Darlehen der öffentlichen Hand

Gemäß IAS 20.37 sind Vorteile aus einem Darlehen der öffentlichen Hand, dessen Zinssatz unter dem Marktzinssatz liegt, nicht durch Berechnung der Zinsen zu ermitteln. Nach IAS 39.43, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, sind finanzielle Verbindlichkeiten jedoch bei Erstansatz zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Damit sind auch Zinsvorteile aus unterverzinlichen Darlehen mit einzubeziehen. Der Board entschied zur Aufhebung dieses Konflikts, IAS 20, *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand*, dahingehend zu ändern, dass auch der Zinsvorteil zu berücksichtigen ist.

IAS 18 und IAS 39 – Kosten der Darlehensbegebung

In die Erstbewertung von begebenen Darlehen sind gemäß IAS 39.43 zusätzlich („incremental“) anfallende Transaktionskosten mit einzubeziehen. In IAS 18.A14 (a) (i) ist hingegen geregelt, dass die Kosten der Darlehensbegebung, die abzugrenzen sind, nicht zusätzlich angefallen sein müssen. Sie müssen lediglich direkt zur Darlehensbegebung zurechenbar sein („related direct costs“). Der Board entschied, den Wortlaut des IAS 18 an die in IAS 39 enthaltene Definition von Transaktionskosten anzupassen.

IAS 41 – Diskontierungszinssatz für Berechnung des beizulegenden Zeitwertes

Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift des IAS 41.20 zu ändern, um auch die Verwendung eines marktbestimmten Nachsteuer-Zinssatzes bei der Berechnung des beizulegenden Zeitwertes biologischer Vermögenswerte zu ermöglichen.

IAS 41 – Wiederaufforstungsverpflichtungen

Die Vorschrift des IAS 41.22 verbietet die Einbeziehung von Cashflows für die Wiederherstellung biologischer Vermögenswerte nach der Ernte bei der Berechnung des beizulegenden Zeitwertes biologischer Vermögenswerte. Kommt es beispielsweise im Zuge einer gesetzlichen Wiederaufforstungsverpflichtung zu einer Erfassung einer Rückstellung nach IAS 37, so kann es zum Zeitpunkt der Ernte im Zusammenspiel mit den Regelungen des IAS 41 zur Erfassung eines Netto-Aufwands kommen. Der Mitarbeiterstab wurde beauftragt, die diskutierten Lösungen weiter zu analysieren.

Redaktionelle Änderungen des IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, und des IAS 41, *Landwirtschaft*

Es wird beabsichtigt die Ausführungen zum Anwendungsbereich in der Einführung von IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, zu verbessern. Außerdem sollen die im IAS 41, *Landwirtschaft*, enthaltenen Beispiele für landwirtschaftliche Erzeugnisse (agricultural produce) geändert werden.

Kurzfristige Konvergenz: Joint Ventures

Der Board diskutierte, welche Angabepflichten in den Entwurf vorgeschlagener Änderungen zu IAS 31, *Anteile an Joint Ventures*, aufgenommen werden sollen. Dabei wurden u. a. die im Folgenden aufgeführten Entscheidungen vorläufig beschlossen:

Zusätzlich zu den von dem derzeit geltenden IAS 31 geforderten Angabepflichten für Joint Venture Anteile, die nach der Equity Methode bilanziert werden, sollen folgende Angaben zu machen sein:

- Der Abschlussstichtag eines Joint Ventures, wenn dieser von dem des Joint Venture Partners abweicht, sowie die Gründe hierfür.
- Art und Umfang erheblicher Beschränkungen bezüglich Mitteltransfer des Joint Ventures an den Joint Venture Partner.
- Den nicht erfassten anteiligen Verlust des Joint Venture Partners an den Verlusten des Joint Ventures, wenn der Joint Venture Partner diese Verlustanteile gemäß Equity Methode nicht mehr erfasst.
- Den Anteil des Joint Venture Partners am Gewinn und Verlust, seinen Anteil an den direkt im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandsposten („other comprehensive income“) und seinen Anteil an jedem aufgegebenen Geschäftsbereich des Joint Ventures.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu IAS 31 sollen retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8, *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler*, angewendet werden. Der mit SIC-13, *Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen*, veröffentlichte Beschluss soll in den überarbeiteten IAS 31 übernommen werden.

Weitere diskutierte Themen

Der IASB diskutierte folgende weitere Themen:

- Darstellung des Abschlusses (Phase B)
- Änderungen des IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der IFRS*: Anschaffungskosten einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen
- Forschungsprojekt zur Ausbeutung von Bodenschätzen
- Finanzinstrumente
- Änderungen des IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*: Instrumente mit Rückgaberecht

IASB-Update Juni 2007

IFRIC Interpretationen

Veröffentlichung der Interpretation IFRIC 13, *Programme zur Kundenbindung*

Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) hat am 28. Juni 2007 die Interpretation IFRIC 13, *Programme zur Kundenbindung*, veröffentlicht. Die Interpretation geht auf den gleichnamigen Entwurf IFRIC D20 zurück, über den wir in vergangenen Ausgaben dieses Newsletter bereits berichteten. Ergänzend wurde auf der IASB-Website eine einfache Einführung zu IFRIC 13 in Frage- und Antwortform herausgegeben (Questions & Answers), die jedoch nicht Bestandteil der Interpretation ist.

IFRIC 13 behandelt die Fragestellung, wie im Rahmen von Verkaufstransaktionen an Kunden gewährte Prämiengutschriften, wie z.B. Bonuspunkte oder Flugmeilen, die künftig zum Erhalt verbilligter oder kostenfreier Waren und Dienstleistungen („Prämien“) eingesetzt werden können, bilanziell abzubilden sind. Anreize für potentielle Kunden, welche nicht im Rahmen einer Verkaufstransaktion gewährt werden (Werbeaufwendungen), fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich der Interpretation.

IFRIC 13 schreibt für die geregelten Fälle eine Bilanzierung als sog. Mehrkomponentenvertrag im Sinne von IAS 18.13 vor. Demnach ist die Verpflichtung des Unternehmens, künftig kostenfreie oder verbilligte Produkte bzw. Dienstleistungen zu liefern, dadurch zu berücksichtigen, dass der Kaufpreis, der für die Sach- oder Dienstleistung gezahlt wurde, in zwei Komponenten aufgespalten wird, wobei die eine auf die erbrachte Sach- oder Dienstleistung entfällt (i. d. R. mit der Folge sofortiger Ertragsrealisierung) und die andere auf die gewährten Prämiengutschriften (i. d. R. mit der Folge der passivischen Abgrenzung dieses Betrags).

Der auf die gewährten Prämiengutschriften entfallende Teil des Kaufpreises soll unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert („by reference to their fair value“) der Prämiengutschriften, d. h. den Betrag, zu dem diese separat verkauft werden könnten, ermittelt werden. Während der Entwurf vorsah, dass die Aufteilung des Kaufpreises grundsätzlich anhand der Relation der beizulegenden Zeitwerte aller Komponenten erfolgen sollte (sog. Relative Fair Value-Methode), ermöglicht die Interpretation nun auch eine Verteilung nach der sog. Residual-Methode. Bei dieser Methode entspricht der auf die gewährten Prämiengutschriften zu verteilende Betrag ihrem beizulegenden Zeitwert. Auf die eigentliche Sach- oder Dienstleistung entfällt dann der nach Abzug des beizulegenden Zeitwertes der gewährten Prämiengutschriften verbliebene Teil der erhaltenen Gegenleistung.

Die Interpretation schreibt außerdem keine spezielle Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der gewährten Prämiengutschriften verpflichtend vor und fordert lediglich die Anwendung einer im Sinne der Interpretation geeigneten Methode. Eine Möglichkeit zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der Anreizkomponente wird darin gesehen, den bei künftiger Einlösung der gewährten Prämiengutschriften zu erzielenden Preisnachlass heranzuziehen und dessen Betrag noch um folgende Komponenten zu bereinigen:

- jegliche Preisnachlässe, die Kunden ohne Einlösung von Prämiengutschriften erhalten und
- den Anteil an gewährten Prämiengutschriften, der voraussichtlich nicht eingelöst werden wird.

Gibt es unterschiedliche Einlösungsmöglichkeiten für den Kunden, soll der beizulegende Zeitwert der Anreizkomponente durch den gewichteten beizulegenden Zeitwert aller möglichen Preisnachlässe ermittelt werden, wobei der Gewichtung die voraussichtliche Anzahl der Nutzung der einzelnen Einlösungsmöglichkeiten zugrunde gelegt werden soll.

Sofern die Einlösung der gewährten Prämiegutschriften durch Eigenprodukte/-leistungen des Unternehmens erfüllt wird, werden die zunächst passivisch abgegrenzten Beträge entsprechend der Einlösung ertragswirksam vereinnahmt. Der einzelnen Perioden zugeordnete Ertrag ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der in der Periode eingelösten gewährten Prämiegutschriften zu den insgesamt erwarteten Einlösungen.

Sofern die Erfüllung durch fremde Dritte erfolgt, ist zu unterscheiden, ob das Unternehmen das auf die gewährten Prämiegutschriften entfallende Entgelt in eigener Rechnung (Bruttobilanzierung) oder fremder Rechnung (als Vermittler für den Dritten – Nettobilanzierung) vereinnahmt:

- Im ersten Fall erfolgt die Erlösrealisierung im Zeitpunkt der Erfüllung der Einlöseverpflichtung.
- Im zweiten Fall erfolgt die Erlösrealisierung, sobald die Verpflichtung zur Einlösung der Prämiegutschriften auf den Dritten übergegangen ist. Dies kann je nach Vertragsgestaltung bereits der Zeitpunkt der Gewährung der Anreize, als auch (z. B. im Falle eines Wahlrechts des Kunden zwischen Eigenprodukten/-leistungen des Unternehmens und Fremdprodukten/-leistungen) erst der Zeitpunkt der tatsächlichen Einlösung beim Dritten sein.

Übersteigen zu irgendeinem Zeitpunkt die unvermeidbaren Kosten der Erfüllung der gewährten Prämiegutschriften die hierfür erhaltene und noch nicht ertragswirksam erfasste Kaufpreiskomponente zzgl. der bei Einlösung noch zu erhaltener Gegenleistungen, ist für den übersteigenden Betrag eine Rückstellung aus einem belastenden Vertrag gemäß IAS 37, *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen*, zu bilden. Dies kann sich z. B. daraus ergeben, dass die Schätzung der verfallenden Bonuspunkte nach unten korrigiert wird, so dass künftig mehr Lieferungen/Leistungen als ursprünglich angenommen zu erbringen sein werden.

IFRIC 13 ist erstmals auf Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Juli 2008 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist erlaubt. Macht ein Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch, dann hat es dies im Abschluss anzugeben. Da die Interpretation keine speziellen Übergangsregelungen enthält, sind im Falle, dass ein Unternehmen im Zuge von IFRIC 13 seine bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ändern muss, die entsprechenden Regelungen des IAS 8, *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler*, anzuwenden. Danach ist grundsätzlich eine retrospektive Anwendung vorgesehen.

Pressemitteilung Questions & Answers

Veröffentlichung der Interpretation IFRIC 14, IAS 19 – *Die Obergrenze von Vermögenswerten bei leistungsorientierten Plänen, Mindestfinanzierungsanforderungen und ihre Wechselwirkung*

Das IFRIC hat am 5. Juli 2007 die Interpretation IFRIC 14, *IAS 19 – Die Obergrenze von Vermögenswerten bei leistungsorientierten Plänen, Mindestdotierungsanforderungen und ihre Wechselwirkung*, veröffentlicht, die auf den Interpretationsentwurf IFRIC D19, *Verfügbarkeit wirtschaftlichen Nutzens und Mindestdotierungsanforderungen*, zurückgeht. Ergänzend wurde auf der IASB-Website eine einfache Einführung zu IFRIC 14 in Frage- und Antwortform herausgegeben (Questions & Answers), die jedoch nicht Bestandteil der Interpretation ist.

Gemäß IAS 19.58 ist ein sich aus dem Bilanzansatzschema des IAS 19.54 ergebender Vermögenswert eines leistungsorientierten Plans (Defined Benefit Asset) mit der Summe aus dem Barwert des wirtschaftlichen Nutzens in Form von Beitragsrückerstattungen oder zukünftigen Beitragssenkungen sowie kumulierten, noch nicht erfassten, saldierten versicherungsmathematischen Verlusten und

nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand zu vergleichen. Der kleinere der beiden Wertansätze ist dabei maßgeblich für die Bewertung des Vermögenswerts.

Es stellt sich im Rahmen dieses sogenannten „Asset Ceiling“ die Frage, ob und in welchem Umfang Beitragsrückerstattungen oder zukünftige Beitragssenkungen für das Unternehmen verfügbar (available) sind, besonders wenn bspw. durch Gesetz oder Regelungen des Plans eine Verpflichtung zu einer Mindestdotierung des Plans besteht. IFRIC 14 behandelt dies in Bezug auf leistungsorientierte Zusagen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Post-employment Defined Benefits) sowie andere langfristig fällige leistungsorientierte Zusagen (Other Long-term Employee Defined Benefits).

Neben einer Leitlinie zur Auslegung von „Verfügbarkeit“ (Availability) nach IAS 19.58 stellt IFRIC 14 vor allem klar, wann eine Mindestdotierungsanforderung zu einer Verpflichtung (Liability) führen kann oder die Verfügbarkeit von wirtschaftlichen Vorteilen beeinflusst. Grundsätzlich hat eine Mindestdotierungsanforderung keinen Einfluss auf die Bilanzierung nach IAS 19. Wenn die erforderlichen Beitragszahlungen nach Entrichtung durch das Unternehmen jedoch nicht mehr für dieses verfügbar sind, kann eine Mindestdotierungsanforderung eine Verbindlichkeit (Liability) auslösen oder auf die Verfügbarkeit von wirtschaftlichen Vorteilen Einfluss nehmen.

IFRIC 14 unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen Beitragszahlungserfordernissen für bereits geleistete Dienste in der Vergangenheit und Beitragszahlungserfordernissen für zukünftige Dienste:

- Bei Vorliegen von Mindestdotierungsanforderungen, die sich auf Beitragszahlungen für bereits geleistete Dienste in der Vergangenheit beziehen, muss das Unternehmen in dem Umfang, in dem die fälligen Beitragszahlungen nach Entrichtung in den Plan nicht verfügbar sind, eine Verbindlichkeit (Liability) im Zeitpunkt der Verpflichtungsentstehung ansetzen. Dies führt zur Reduzierung eines Vermögenswerts eines leistungsorientierten Plans (Defined Benefit Asset) oder zur Erhöhung einer Verpflichtung eines leistungsorientierten Plans (Defined Benefit Liability). Dabei geht die Anwendung des IAS 19.58A der Bestimmung einer derartigen Verbindlichkeit voraus.
- Bei Vorliegen von Mindestdotierungsanforderungen, die sich auf Beitragszahlungen für zukünftige Dienste beziehen, entspricht der wirtschaftliche Vorteil, der als zukünftige Beitragssenkung verfügbar ist, dem Barwert aus dem geschätzten zukünftigen Dienstzeitaufwand abzüglich der geschätzten Mindestdotierungsbeiträge in den zu betrachtenden Jahren. Übersteigen die zukünftigen Mindestdotierungsbeiträge den zukünftigen Dienstzeitaufwand, reduziert der Barwert dieses übersteigenden Betrags den Betrag des Vermögenswerts, der als zukünftige Beitragssenkung am Bilanzstichtag verfügbar ist.

IFRIC 14 ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Pressemitteilung
Questions & Answers

Entwürfe

Veröffentlichung des Interpretationsentwurfs IFRIC D21 zur Bilanzierung von Immobilienverkäufen (Real Estate Sales)

Der am 5. Juli 2007 veröffentlichte Interpretationsentwurf beschäftigt sich, wie von uns bereits in der Juni-Ausgabe dieses Newsletter berichtet, mit der bilanziellen Behandlung von Immobilienverkäufen. Das IFRIC bittet um Stellungnahmen zu dem Entwurf bis zum 5. Oktober.

Da in der Praxis Immobilienkaufverträge einerseits teilweise bereits in der Planungsphase zum Abschluss kommen, und andererseits bereits mit dem Bau begonnen wird, noch bevor ein Käufer gefunden ist, widmet sich die Interpretation insbesondere der Klärung der Frage, wann die betreffenden Veräußerungsvorgänge in den Anwendungsbereich des IAS 11, *Fertigungsaufträge*, bzw. IAS 18, *Erträge*, fallen. Per Definition findet IAS 11 ausschließlich auf solche Verträge Anwendung, bei denen es sich um Fertigungsaufträge handelt. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen

Käufer und Verkäufer die kundenspezifische Fertigung eines Gegenstandes bzw. einer Gruppe von Gegenständen vereinbart wurde.

Der Interpretationsentwurf nennt als mögliche Indikatoren, die im Fall des Immobiliengeschäfts einzeln oder in Kombination auf einen Anwendungsfall des IAS 11 hindeuten, dass

- der Käufer in die Lage versetzt wird, vor Baubeginn wesentliche Elemente der Bauplanung zu beeinflussen und/oder dies während der fortgesetzten Bauphase tun kann (dabei ist irrelevant, ob er von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch macht; entscheidend ist die faktische Möglichkeit);
- der Käufer bereits für die Bauphase die Verfügungsmacht über die Immobilie und die mit dem Eigentum an dem fortschreitenden Bau verbundenen Risiken und Chancen erlangt.

Als Hinweise auf das Vorliegen der Verfügungsmacht bzw. den Übergang von Chancen und Risiken werden drei Beispiele aufgeführt:

- Das Bauvorhaben findet auf einem Grundstück statt, welches dem Käufer entweder gehört, oder an dem er ein Nutzungsrecht hat.
- Der Käufer erhält mit dem Erwerb das Recht, das unfertige Werk zu übernehmen, und den Bauunternehmer beispielsweise während der Bauphase durch einen anderen zu ersetzen. Dies wird auch durch eine festgelegte Vertragsstrafe nicht beeinflusst.
- Im Fall der Kündigung des Vertrages vor Fertigstellung übernimmt der Käufer (Investor) die Immobilie im Zustand des jeweiligen Baufortschritts und der Verkäufer (Bauunternehmer) wird nach Abnahme durch den Investor für die erbrachten Leistungen entsprechend entschädigt.

Gleichfalls führt der Entwurf zwei Indikatoren auf, die gegen einen kundenspezifischen Fertigungsauftrag im Sinne von IAS 11 und damit für den Verkauf von Gütern nach IAS 18 sprechen:

- Bei den Vereinbarungen zwischen Investor und Bauunternehmen geht es im Wesentlichen um Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Käufer zu leisten hat. Der Investor ist nur bedingt in der Lage, die Bauplanung zu beeinflussen, indem er beispielsweise aus einer vorgegebenen Palette von Möglichkeiten auswählen kann oder minimale Änderungen am Grunddesign vornehmen kann.
- Der Kaufvertrag räumt dem Investor lediglich das Recht ein, die fertig gestellte Immobilie zu einem späteren Zeitpunkt zu übernehmen. Das Bauunternehmen behält während des Baufortschritts die vollständige Kontrolle und behält alle wesentlichen Risiken und Chancen bis zur Übergabe zum vereinbarten Zeitpunkt.

Darüber hinaus regelt der Interpretationsentwurf die Streichung des bisherigen Beispiels 9 im Appendix des IAS 18. Für die Ertragsrealisierung bei Immobilienverkäufen nach IAS 18 gilt zukünftig ausschließlich die Interpretation, auf eigenständige Erläuterungen im Appendix des IAS 18 wird verzichtet. Der Interpretationsentwurf enthält hierzu Folgendes:

Beim Verkauf von Gütern sind Erlöse zu dem Zeitpunkt zu erfassen, in dem alle Kriterien gemäß IAS 18.14 erfüllt sind. Zwei dieser Kriterien verlangen die Übertragung der mit dem Eigentum verbundenen maßgeblichen Chancen und Risiken sowie die Übertragung der Verfügungsmacht an den Käufer. Hierzu stellt der Interpretationsentwurf klar, dass diese Kriterien mit Hinblick auf den derzeitigen Zustand der dem Vertrag zugrunde liegenden Immobilie zu überprüfen sind und nicht hinsichtlich des Rechts des Käufers, die fertige Immobilie zu einem späteren Zeitpunkt zu erwerben, ausulegen sind. Bei fortschreitend intensivem Engagement des Verkäufers kann dies gemäß dem Interpretationsentwurf dazu führen, dass die Kriterien nicht einmal bei Besitzerlangung des Käufers erfüllt sind. Beispielhaft hierfür werden Rückkaufvereinbarungen unter Einbeziehung von Put und Call Optionen sowie Mietgarantien genannt. In diesen Fällen kommt je nach Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung eine Bilanzierung als Verkauf, als Finanzierung, als Leasing oder als Profit-Sharing in Betracht. Bei Darstellung als Verkauf kann dies zu einer deutlichen Verschiebung des Ertragsausweises auf einen späteren Zeitpunkt führen.

Schließlich ist auch denkbar, dass die Kriterien im Sinne von IAS 18 bereits erfüllt sind, bevor sämtliche vertragliche Verpflichtungen vom Verkäufer erfüllt wurden. In diesem Fall bietet der Interpretationsentwurf zwei Wege, die verbleibenden Verpflichtungen bilanziell zu erfassen:

- Im Fall, dass der Verkäufer nur noch geringfügige Arbeiten an der bereits in den Besitz des Käufer/Investors übergegangenen Immobilie durchzuführen hat, soll die Erfassung der Aufwendungen gemäß IAS 18.19 erfolgen und die Bewertung der Verpflichtung im Sinne von IAS 37. Als beispielhaft für solche geringfügigen Arbeiten werden die Behebung unwesentlicher Mängel aus der Abnahme bzw. die Fertigstellung der Innendekoration genannt.
- Für den Fall, dass der Verkäufer an den Käufer/Investor weitere Güter zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen hat, die selbständig identifizierbar und von der bereits übergebenen Immobilie abgrenzbar sind, sollen diese als abgrenzbare Geschäftsvorfälle gemäß IAS 18.13 behandelt werden. Der beizulegende Zeitwert der vom Käufer erlangten Gegenleistungen und Forderungen soll hierbei zwischen den bereits gelieferten und den noch nicht gelieferten Vertragskomponenten aufgeteilt werden. Dabei sind Erträge für die noch nicht gelieferten Komponenten erst nach vollständiger Erfüllung der Kriterien für diese Lieferungen zu erfassen.

[Pressemitteilung](#)
[Download des Entwurfs](#)

Veröffentlichung des Interpretationsentwurfs IFRIC D22 zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Am 19. Juli 2007 veröffentlichte das IFRIC den Entwurf der Interpretation IFRIC D22 zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb gemäß IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, i. V. m. IAS 21, *Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse*.

Mit den Regelungen des IAS 39 zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) ist es möglich, das aus den unterschiedlichen funktionalen Währungen von Unternehmen in einem Konzern resultierende Risiko abzusichern und die Wertänderungen des Sicherungsinstruments bis zur Veräußerung des jeweiligen ausländischen Geschäftsbetriebs im Eigenkapital abzugrenzen. Unklar war bisher, welches Risiko als absicherbares Risiko in Absicherungen von Nettoinvestitionen qualifiziert und von welchem Unternehmen im Konzern das Sicherungsinstrument zu halten ist.

In dem neu veröffentlichten Entwurf D22 stellt das IFRIC klar, dass die bloße Umrechnung der funktionalen Währung in die Darstellungswährung für Zwecke der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen kein zulässiges absicherbares Risiko ist, da dies kein wirtschaftliches Risiko darstellt. Für die Bilanzierung der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist allein das Fremdwährungsrisiko zulässig, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs und der funktionalen Währung jedweden Mutterunternehmens im Konzern ergibt.

Im Entwurf ist zudem vorgesehen, dass das für die Absicherung einer Nettoinvestition gehaltene Sicherungsinstrument von jedem Tochter- oder Mutterunternehmen im Konzern gehalten werden kann, unabhängig von der funktionalen Währung des jeweiligen Unternehmens. Um die Effektivität der Absicherung der Nettoinvestition zu ermitteln, ist laut Entwurf die Wertänderung des Sicherungsinstruments in der funktionalen Währung des Mutterunternehmens zu verwenden, dessen Risiko abgesichert wird. Die Wertänderung des Sicherungsinstruments ist für Zwecke des Effektivitätstests hingegen nicht in der funktionalen Währung des Unternehmens zu ermitteln, das das Sicherungsinstrument hält.

Die Regelungen sind bei Veröffentlichung als Interpretation prospektiv, d.h. für alle künftigen Transaktionen, anzuwenden. Stellungnahmen zu diesem Entwurf werden bis zum 19. Oktober 2007 erbeten.

[Pressemitteilung](#)
[Download des Entwurfs](#)

IASCF Veröffentlichung

Veröffentlichung der Gesamtausgabe der IFRS 2007 mit Querverweisen

Die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) hat eine um zahlreiche Querverweise und erläuternde Fußnoten ergänzte Gesamtausgabe der IFRS 2007 „A Guide through International Financial Reporting Standards IFRSs 2007“ veröffentlicht. Die englischsprachige Publikation enthält den vollständigen Text aller gegenwärtig bestehenden IFRS zum 1. Januar 2007. Die zusätzlich enthaltenen Querverweise sollen den Leser durch den Text eines jeden IFRS und aller ergänzenden Materialien des IASB führen, die den IFRS hinzugefügt werden, aber nicht Teil der IFRS sind (einschließlich veranschaulichender Beispiele und Umsetzungsleitlinien). Das Werk ist als gebundene Ausgabe, auf CD-ROM und online verfügbar.

[Bestellung im IASCF-Shop](#)

2. Europäische Union, SEC

EU/EFrag Endorsement-Status

Aktueller Stand des Endorsement-Prozesses

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihren Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung (Endorsement) aktualisiert (Stand: 9. Juli 2007). Der aktualisierte Bericht steht auf der Website der EFRAG als Download zur Verfügung. Für die folgenden Verlautbarungen ist zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Endorsement erfolgt:

- IFRS 8, *Betriebssegmente*
- IAS 23, *Fremdkapitalkosten (überarbeitet März 2007)*
- IFRIC 12, *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*
- IFRIC 13, *Programme zur Kundenbindung*
- IFRIC 14, IAS 19 – *Die Obergrenze von Vermögenswerten bei leistungsorientierten Plänen, Mindestfinanzierungsanforderungen und ihre Wechselwirkung*

[Aktualisierter Bericht zum Stand des Endorsement-Prozesses](#)

SEC Anerkennung der IFRS

Veröffentlichung des Vorschlags zur Anerkennung von nach IFRS aufgestellten Jahresabschlüssen ausländischer Wertpapieremittenten

Die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC hat am 2. Juli 2007 mit einem sog. „Proposing Release“ (vergleichbar mit einem Verordnungsentwurf) den Vorschlag zur Anerkennung von IFRS-Jahresabschlüssen ausländischer Wertpapieremittenten veröffentlicht. Demnach soll das Erfordernis, bei der SEC einzureichende Jahresabschlüsse auf US GAAP überzuleiten, künftig dann für ausländische Wertpapieremittenten entfallen, wenn diese Jahresabschlüsse in voller Übereinstimmung mit der englischsprachigen Version der IFRS, wie sie vom IASB veröffentlicht werden, erstellt wurden.

Mit Verabschiedung der Regelung würde ausländischen Wertpapieremittenten hiernach ein Wahlrecht zustehen, ihre bei der SEC im Zusammenhang mit einer Erstnotierung oder jährlichen Berichterstattung eingereichten Jahresabschlüsse

- nach US GAAP,
- nach deren nationalen Rechnungslegungsvorschriften mit einer Überleitung auf US GAAP oder
- nach IFRS ohne Überleitungsrechnung zu erstellen.

Der Anwendungszeitpunkt für diese Regelung ist noch nicht festgelegt, sondern wurde zur Diskussion gestellt. Die Kommentierungsfrist endet am 24. September 2007.

Ein Diskussionspapier zur Anerkennung von nach IFRS aufgestellten Jahresabschlüssen US-amerikanischer Unternehmen soll – wie aus der Rede von Michael D. Coco, Sonderberater in der SEC-Abteilung für internationale Unternehmensfinanzierungen, auf der SEC-Sitzung vom 20. Juni 2007 zu entnehmen war – in den kommenden Monaten veröffentlicht werden.

Der Vorschlag der SEC wurde vom Vorsitzenden des IASB, Sir David Tweedie, ausdrücklich begrüßt und als ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer weltweiten Anwendung einheitlicher Bilanzierungsstandards gewürdigt.

Proposed Rule der SEC

Rede von Michael D. Coco auf der SEC-Sitzung vom 20. Juni 2007
Pressemitteilung des IASB zum Wegfall der Überleitungsrechnung

Analyse von IFRS-Abschlüssen

Ergebnisse der Untersuchung von IFRS-Jahresabschlüssen ausländischer Wertpapieremittenten durch die SEC

Die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC hat zu Beginn diesen Monats auf ihrer Internetseite Ergebnisse aus der Durchsicht von mehr als 100 IFRS-Jahresabschlüssen des Geschäftsjahres 2006 ausländischer Wertpapieremittenten veröffentlicht, die Teil der Berichts- und Einreichungspflichten dieser Emittenten gegenüber der SEC waren.

Wesentliche Themen aus Sicht der SEC waren:

- Bei der überwiegenden Anzahl der untersuchten Unternehmen bestätigte der Abschlussprüfer des Unternehmens die Einhaltung der in dem betreffenden Rechtsraum geltenden IFRS, äußerte sich aber nicht zur Einhaltung der IFRS, wie diese vom IASB verabschiedet wurden.
- Unterschiedliche Formate der Gewinn- und Verlustrechnung bei Unternehmen der gleichen Branche bzw. des gleichen Rechtsraums.
- Definition von Zahlungsmitteläquivalenten bzw. Bestandteile des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit in der Kapitalflussrechnung.
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises.
- Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinschaftlicher Kontrolle, Umstrukturierungen, Erwerb von Minderheitenanteilen und ähnliche Transaktionen.
- Ausgewählte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sofern diese aufgrund fehlender Detailregelungen in den IFRS auf anderen Bilanzierungsvorschriften in Verbindung mit IAS 8.10 basierten.
- Anhangangaben zu immateriellen Vermögenswerten, Wertminderungen, Leasingtransaktionen, Eventualverbindlichkeiten, Finanzinstrumenten und zur Umsatzrealisierung.

Der komplette Schriftverkehr zwischen der SEC und dem jeweiligen Unternehmen ist ebenfalls auf der Internetseite der SEC verfügbar.

Pressemitteilung der SEC

Schriftverkehr zwischen der SEC und den jeweiligen Unternehmen

3. AFRAC

Das vorliegende AFRAC-Arbeitsprogramm (Stand: 13. Juni 2007) gibt einen Überblick über laufende AFRAC-Projekte und zukünftige Research Topics. Den geplanten Veröffentlichungen der laufenden Projekte liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

	geplant	2007			2008
		Q2	Q3	Q4	Q1
Laufende Projekte:					
IFRS und die österreichische Gruppenbesteuerung ¹⁾			St		
Auswirkung des VwGH-Erkenntnisses vom 13. September 2006, ZI 0129/13/2002 auf die unternehmensrechtliche phasengleiche Dividendenaktivierung ²⁾			E-St	St	
UGB-Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsorgans und an Führungskräfte und sonstige Mitarbeiter eines Unternehmens		E-St	St		
Darstellung des Verhältnisses zwischen § 273 Abs 2 UGB und § 63 Abs 3 BWG			E-St	St	
IASB-Discussion Paper - Fair value measurement Part 1 and 2		CL			
IASB-Exposure Draft of proposed amendments to IAS 24 Related Party Disclosures State-controlled Entities and the Definition of a Related Party ³⁾					
IASB-Exposure Draft of an International Financial Reporting Standard for SME			E-CL	CL	
Research Topic:					
UGB-Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen					
UGB-Bilanzierung von selbsterstellten, immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens					

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, CL=Comment Letter, St=Stellungnahme

- 1) Die Stellungnahme soll dem AFRAC in seiner Plenumsitzung am 18. September 2007 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 2) Es wird nunmehr die Entwurfsveröffentlichung im 3. Quartal und eine Beschlussfassung der Stellungnahme im 4. Quartal in der Plenumsitzung des AFRAC geplant.
- 3) Die AG IFRS hat nach Erörterungen der entsprechenden Sub AG beschlossen, dass kein Comment Letter abgegeben wird.

Arbeitsgruppe "Internationale Rechnungslegungsstandards-IAS/IFRS"

Diese Arbeitsgruppe erarbeitet AFRAC-Stellungnahmen zu IASB-Veröffentlichungen und AFRAC-Stellungnahmen zu österreichtypischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den IFRS.

Veröffentlichte Facharbeiten in 2007:

- Juni 2007 [Answers to the European Commission's Questionnaire on the Endorsement of IFRS 8 – Operating Segments](#) (Stellungnahme)
- April 2007 [IASB Discussion Paper: Fair Value Measurements](#) (Comment Letter)
- März 2007 [Fragen der IFRS-Bilanzierung und -Berichterstattung im Zusammenhang mit der Einführung der Gruppenbesteuerung](#) (Entwurf eine Stellungnahme)

aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen und öffentliche Stellungnahmen dazu:

Mai 2007 **Behandlung anteilsbasierter Vergütungen an Aufsichtsräte, Führungskräfte und Mitarbeiter gemäß UGB**

März 2007 **Fragen der IFRS-Bilanzierung und -Berichterstattung im Zusammenhang mit der Einführung der Gruppenbesteuerung**

Öffentliche Stellungnahmen:

27. April 2007	<u>Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbund)</u>
16. Mai 2007	<u>KPMG Austria GmbH</u>
16. Mai 2007	<u>voestalpine AG</u>

<http://www.afrac.at/arbeitsgruppen.php?sm=2&mc=voe1&kat=15&subm=2&lev=1>

4. IASB Projektplan

Laufende Projekte	2007	2007	2008	2008
	3. Quartal	4. Quartal	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Unternehmenszusammenschlüsse	IFRS ¹	–	–	–
Konsolidierung	–	–	DP ³	(2008)
Anleitungen zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert	RT ⁴	–	–	ED ²
Darstellung des Jahresabschlusses:				
• Phase A	IFRS	–	–	–
• Phase B	–	DP	–	–
Ertragsrealisierung	–	–	DP	–
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen)	–	DP	–	–
Leasing	–	–	DP	–
Kurzfristige Konvergenz-Projekte:				
• Joint Ventures	ED	–	–	IFRS
• Ertragsteuern	–	ED	–	IFRS
• Zuwendungen der öffentlichen Hand (Änderungen des IAS 20)	abhängig vom Ausgang der Überlegungen zur Bilanzierung von Schulden (Änderung des IAS 37)			
Bilanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen	–	–	–	IFRS
Versicherungsverträge	–	–	–	ED
Schulden (Änderungen des IAS 37)	–	–	–	IFRS
Emissionsrechte (Emission Trading Schemes)	Abhängig vom Ausgang der Überlegungen zu anderen Projekten			
Änderungen von Standards (Amendments to standards):				
• Jährlicher Improvements-Prozess	ED	–	IFRS	–
• IAS 32, Finanzinstrumente: Instrumente mit Rückgaberecht	IFRS	–	–	–
• IAS 39, Finanzinstrumente: Identifikation von absicherbaren Teilrisiken	ED	–	–	–
• IAS 33, Ergebnis je Aktie: Treasury Stock-Methode	ED	–	–	IFRS
• IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS: Anschaffungskosten einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen	–	IFRS	–	–
• IFRS 2, Aktienbasierte Vergütung: Ausübungsbedingungen und Annullierungen	IFRS	–	–	–
• IAS 24, Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	–	–	IFRS	–
Rahmenkonzept (Conceptual framework):				
• Phase A (Ziele und qualitative Anforderungen)	–	ED	–	–
• Phase B (Abschlussposten und Ansatz)	–	–	–	DP
• Phase C (Bewertung)	–	–	–	–
• Phase D (Berichterstattendes Unternehmen)	DP	–	–	–
• Phase E (Darstellung und Angaben)	–	–	–	–
• Phase F (Zweck und Status des Rahmenkonzeptes)	–	–	–	–
• Phase G (Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Organisationen)	–	–	–	–
• Phase H (Übrige Punkte)	–	–	–	–

5. PwC Academy Seminare

10.09.2007	IFRS Update und Spezialfragen	Aslan Milla, Raoul Vogel	1 Tag	PwC Wien
12./13.9.2007	IFRS Grundkurs	Raoul Vogel	2 Tage	PwC Innsbruck
9.10.2007	IFRS Update	Raoul Vogel	1 Tag	PwC Salzburg
10.10.2007	IFRS Update	Raoul Vogel	1 Tag	PwC Innsbruck
12.10.2007	IFRS Update	Raoul Vogel	1 Tag	PwC Graz
13.11.2007	Latente Steuern	Helga M. Stangl	1 Tag	PwC Innsbruck

6. PwC Publikationen

IFRS for SMEs (proposals) – Pocket Guide 2007

Diese von PricewaterhouseCoopers veröffentlichte Publikation fasst die Ansatz- und Bewertungsanforderungen, die innerhalb des Entwurfs „IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen“ des IASB im Februar 2007 vorgeschlagen worden sind, kurz und übersichtlich zusammen.

[Download](#)

Financial reporting in the mining industry

PricewaterhouseCoopers hat eine Broschüre über die Finanzberichterstattung in der Bergbauindustrie veröffentlicht. Diese widmet sich vor dem Hintergrund der spezifischen Besonderheiten dieser Branche wesentlichen Themenbereichen, wie beispielsweise Stilllegung, Inbetriebnahme, hinausgeschobene Demontagen, Wertminderungen und funktionale Währung.

[Download](#)

IFRS in FPP – IFRS in the forest, paper and packaging industry

Diese Broschüre von PricewaterhouseCoopers stellt erstmalig den Einsatz und die Anwendung der IFRS in Unternehmen der Holz-, Papier- und Verpackungsindustrie dar. Dabei werden u. a. die Einführung von und die Erfahrungen mit den IFRS thematisiert sowie IFRS-Anwendungslösungen für diese Branchen aufgezeigt.

[Download](#)

Similarities and differences – A comparison of International Financial Reporting Standards and US GAAP for Investment Funds

PricewaterhouseCoopers hat eine Broschüre zu wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschieden der auf Investmentfonds anzuwendenden Regelungen der IFRS und der US GAAP veröffentlicht. Der erste Teil der Broschüre beinhaltet eine Zusammenfassung der Unterschiede zwischen IFRS und US GAAP. Im zweiten Teil werden die Hauptunterschiede ausführlicher dargestellt und im Detail erläutert.

[Download](#)

The IFRS Manual of Accounting 2007

Der von PricewaterhouseCoopers veröffentlichte Praxis-Kommentar „The IFRS Manual of Accounting 2007“ bietet eine umfassende Darstellung und Erläuterung der Regelungen der IFRS und Leitlinien zur Aufstellung von IFRS-Abschlüssen, die anhand von zahlreichen praktischen Beispielen, Auszügen aus Unternehmensberichten und Mustern von IFRS-Abschlüssen veranschaulicht werden.

[Bestellung des IFRS Manual of Accounting 2007](#)

Kontakt

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH
Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Tel. +43 1 501 88-0
www.pwc.at

Falls Sie zu den Themen dieser Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC-Betreuer oder an einen unserer IFRS-Spezialisten:

aslan.milla@at.pwc.com,
raoul.vogel@at.pwc.com,
sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com

Alle Ausgaben von IFRS Aktuell und IFRS News finden Sie unter:
www.pwc.com/at/ifrs

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Raoul Vogel, Sabine Dam-Ratzesberger
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Mit PricewaterhouseCoopers wird das Netz der Mitgliedsunternehmen von PricewaterhouseCoopers International Limited bezeichnet. Jedes Mitgliedsunternehmen ist eine eigenständige und unabhängige juristische Person. *connectedthinking ist eine Schutzmarke von PricewaterhouseCoopers.